

Satzung des Tourismusvereins Märkische S5-Region, eingetragener Verein

§1

Name, Sitz, Vereinsgebiet

1

Der Verein führt den Namen „Tourismusverein Märkische S 5-Region e. V.“. Er ist am 07. April 2006 in das Vereinsregister eingetragen worden. Er wird unter VR 3945 beim Amtsgericht Frankfurt/ O. geführt.

2

Der Verein hat seinen Sitz in Rüdersdorf bei Berlin, wo sich auch seine Geschäftsstelle befindet.

3

Das Vereinsgebiet ist das Territorium der Städte und Gemeinden, die geborene Vorstandsmitglieder des Vereins sind. Es erweitert sich automatisch durch die Aufnahme weiterer Kommunen und erstreckt sich dann auch auf das Hoheitsgebiet dieser Kommunen.

§2

Aufgaben und Zweck

1

Aufgabe des Vereins sind die Förderung des Tourismus und die Entwicklung des Vereinsgebiets zu einer touristischen Destination sowie die Entwicklung des Heimatgefühls und der Gastfreundschaft.

Daraus ergeben sich abhängig von der Leistungsfähigkeit des Vereins u.a. folgende Aufgaben:

- a Fördern eines umweltverträglichen Tourismus,
- b Einbeziehen von im Tourismus engagierten Unternehmen, Vereinen und Gruppen sowie weiterer interessierter Gewerbetreibender, Künstler und anderer Personengruppen in die Entwicklung des Tourismus,
- c Beraten und Unterstützen von Kommunen, Gewerbetreibenden, Vereinen und Bürgern beim Realisieren touristischer Vorhaben,
- d Einbeziehen der einheimischen Bevölkerung in die Tourismusentwicklung,
- e Entwickeln und Umsetzen eines touristischen Marketingkonzepts,
- f Erarbeiten und Realisieren von Tourismuskonzepten,
- g Entwickeln und Anbieten touristischer Dienstleistungen,
- h Entwickeln der touristischen Infrastruktur,
- i Pflegen von Kontakten zu anderen Tourismusvereinen und übergeordneten Tourismusverbänden und -institutionen sowie zu Behörden, Ämtern und Kommunen und dessen Vertretungen.

2

Der Verein unterstützt Initiativen und Vereinigungen, die dieselben Ziele verfolgen bzw. arbeitet mit ihnen zusammen.

§3

Mitgliedschaft

1

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts sein sowie Verbände und Zusammenschlüsse selbiger soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben und sich zum Vereinszweck bekennen.

2

Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle oder einem Vorstandsmitglied einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kommunen deren Aufnahme in den Verein das Vereinsgebiet über den sinnvollen Zusammenhang einer Destination ausdehnen würden, sollen nicht aufgenommen werden.

3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung. Das Ende der Mitgliedschaft regelt § 6 der Satzung.

4

Der Verein kann Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

Förderndes Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell und materiell unterstützen. Sie werden durch Vorstandsbeschluss aufgenommen. Darüber sind die Mitglieder zu informieren.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1

Alle Vereinsmitglieder übernehmen mit der Mitgliedschaft Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

2

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern. Die Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung teil, können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch ihre Entscheidungen in der Mitgliederversammlung die Grundlinien der Vereinsarbeit.

3

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und dem Verein erforderliche Auskünfte zu geben.

4

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge als Jahresbeiträge zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten. Fördermitglieder zahlen einen zwischen Fördermitglied und Vorstand abgestimmten Betrag.

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren werden durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen oder geändert.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1

Der Austritt eines Mitgliedes wird nur wirksam, wenn er schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins erklärt wird.

Er beendet die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten seit Zugang der Erklärung mit Wirksamkeit zum Ende des Kalenderjahres.

2

Für Mitgliederkommunen beträgt die Frist 6 Monate.

3

Ausschlüsse bei Zuwiderhandlungen gegen Vereinsziele und bei Verstößen gegen die Satzung und Beitragsordnung oder sonstiger Handlungen, welche den Vereinsfrieden nachhaltig stören, können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

4

Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der schriftlichen Bekanntgabe per eingeschriebenen Briefs an den Betroffenen wirksam.

5

Mit dem Austritt und dem Ausschluss erlöschen alle Mitgliedsrechte und -pflichten. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile desselben.

§7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand berufen und/ oder einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einsetzen/anstellen.

§8

Die Mitgliederversammlung

1

Die Mitgliedsversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen oder wenn das der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder mindestens 20 Prozent aller Stimmen des Vereins dies fordern..

2

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a** das Arbeitsprogramm des Vereins,
- b** den Haushaltsplan des Vereins,
- c** den Jahresbericht,
- d** die Entlastung des Vorstandes,

- e** die Festsetzung und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,
- f** die Zahl, Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern über die geborenen Vorstandsmitglieder hinaus,
- g** die Anstellung von Arbeitnehmern/innen über das in § 7 Satz 2 geregelte Recht hinaus,
- h** die Wahl der Kassenprüfer und deren Zahl,
- i** Satzungsänderungen,
- j** die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens.

3

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter oder durch den Geschäftsführer unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist schriftlich. Die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung ist mitzuteilen. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung gegenüber dem Einladenden anregen.

4

Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und erteilt das Wort. Er/sie hat dabei die Punkte der Tagesordnung zu beachten. Der/die Vorsitzende kann sich durch ein Mitglied des Vorstandes als Tagungsleiter/in vertreten lassen. Der/die Vorsitzende bzw. Tagungsleiter bestimmt eine/n Protokollführer/in.

5

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme mit Ausnahme der Kommunen, bei denen sich die Stimmenzahl nach der Einwohnerzahl richtet.

Je angefangene 10.000 Einwohner erhält jede Kommunen eine Stimme, also:

Kommunen bis 10.000 Einwohner	1 Stimme
Kommunen mit 10.001 bis 20.000 Einwohner	2 Stimmen
Kommunen mit 20.001 bis 30.000 Einwohner	3 Stimmen

Die Vertretung durch andere Mitglieder ist zulässig und mit schriftlicher Vollmacht anzuzeigen.

6

Bei der Beschlussfassung entscheidet, mit Ausnahme der Entscheidungen, für die die Satzung ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, die einfache Stimmenmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. des Tagungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

7

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. In der Regel wird mit Abgabe der Stimme durch Handzeichen entschieden. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim durch Stimmzettel, wenn dies auf Antrag mindestens eines Mitgliedes vor der Wahl gegenüber dem Vorsitzenden bzw. des Tagungsleiters gefordert wird; ansonsten durch offene Abstimmung.

8

Die Mitgliederversammlung gilt als beschlussunfähig, wenn weniger als ein Viertel aller Stimmen anwesend sind und dies auf Antrag eines Mitgliedes gegenüber dem Versammlungsleiter von diesem festgestellt wird. Der/die Protokollführer/in hat die Feststellung in ein vom Versammlungsleiter zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

9

Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird vom Protokollführer/in ein Protokoll gefertigt, das den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zugänglich gemacht wird.

10

Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich beim Vorsitzenden bzw. Tagungsleiter erhoben werden. Über den Einwand entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Bestätigt diese seine Entscheidung über den Einwand nicht, ist über den strittigen Punkt erneut zu beschließen.

11

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmen des Vereins beschlossen werden. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließen kann.

Für die Vereinsauflösung gilt § 14 der Satzung.

§9

Der Vorstand

1

Als geborene Mitglieder gehören dem Vorstand die Kommunen (mit voran gestellter Postleitzahl) 15344 Strausberg, 15366 Neuenhagen, 15562 Rüdersdorf, 15345 Altlandsberg, 15366 Hoppegarten, 15370 Fredersdorf- Vogelsdorf, 15370 und 15345 Petershagen/ Eggersdorf, vertreten durch ihre Bürgermeister an. Bis zu 6 weitere Mitglieder können auf die Dauer von 4 Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in den Vorstand gewählt werden. Vorstandsmitglied ist auch ein Ehrenvorsitzender des Vereins nach § 11 dieser Satzung.

2

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Wenn juristische Personen Mitglieder sind, können ihre gesetzlichen Vertreter zur Wahl als Vorstandsmitglied antreten. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

3

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in. Diese gelten als Vorstand im Sinne des § 26 des BGB (Vertretungsvorstand). Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins in Rechtsgeschäften berechtigt.

4

Der Vorstand kann den Vertretungsvorstand als geschäftsführenden Vorstand einsetzen.

5

Der Vorstand leitet den Verein zur Erfüllung der in der Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen dazu:

- a Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- b Aufstellen des Arbeitsprogramms und Kontrolle der Durchführung,
- c Aufstellen und Überwachen des Haushaltsplans,
- d Kontrolle der Buchführung und Erstellen von Jahresberichten,
- f Beschluss über die Mitgliedschaft,
- g Beschluss über die Geschäftsordnung,
- h Berufen eines(r) Geschäftsführers/in und Gestaltung und Abschluss des notwendigen Vertrages,
- i Anstellen, Gestaltung und Vertragsabschluss mit weiteren Bediensteten, wenn dafür ein Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt,
- j Berufen von Arbeitsgruppen,
- k Vorbereiten der Mitgliederversammlung.

6

Der Vorstand tritt in der Regel einmal vierteljährlich zusammen.

7

Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandwert von mehr als 20.000,- € für Einzelgeschäfte, zur Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Belastung des Vereins im Wert von mehr als 25.000,- € / Jahr, für Rechtsgeschäfte über Immobilien oder grundstücksgleichen Rechten (z. B. der Abschluss eines Erbpachtvertrages) bedarf es zu ihrer jeweiligen Wirksamkeit der Einwilligung der Mitgliederversammlung.

§10

Der/die Geschäftsführer/in

1

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen und mit der Person den notwendigen Vertrag schließen. Der/die Geschäftsführer/in kann auch aus den Reihen der Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Der/die Geschäftsführer/in führt im Auftrag des Vorstands nach der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes die Geschäfte des Vereins.

2

Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle am Sitz des Vereins.

3

Die Aufgaben des/der Geschäftsführers/in bestimmt über die vertraglich geregelten Pflichten hinaus und zur Konkretisierung der Vertragspflichten (Weisungsrecht) der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit die Mitglieder des Vertretungsvorstandes (auch einzeln).

4

Der/die Geschäftsführer/in darf im Rahmen des beschlossenen Finanzplanes, auf der Grundlage seiner Zielstellungen und der Haushaltslage des Vereins Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 1000,- Euro im Einzelfall tätigen.

§11

Ehrenvorsitzender des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden wählen, diesen jedoch und gleichfalls auf Antrag des Vorstandes auch abwählen.

Der Ehrenvorsitzende ist Vereins- und Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten, jedoch von der Beitragszahlung an den Verein befreit. Er kann aber zusätzlich Fördermitglied des Vereins werden.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese prüfen für das jeweils zurückliegende Jahr die Buchführung. Den Kassenprüfern sind vom Vorstand alle dazu notwendigen Unterlagen zu übergeben.

§13

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§14

Auflösung des Vereins

1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf darüber hinaus die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Stimmen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen die Auflösung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann.

2

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist vorhandenes Vermögen zu Zwecken zu verwenden, die den Vereinszielen entsprechen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden, soweit der Verein bei seiner Auflösung steuerpflichtig war. Im Falle der Auflösung wird der Verein so lange weitergeführt, bis die laufenden Geschäfte abgewickelt sind und das Vermögen verwaltet ist.

§15

Inkrafttreten der Satzung

1

Die bisher gültige Satzung des Vereins, nämlich die, die bei der Neuanmeldung des Vereins durch die Strausberger Notarin Dagmar Neuschl- Starck unter deren Urkundenrollen- Nr. 1988/ 2005 vom 05.12.2005 an das Vereinsregister des Amtsgerichts Strausberg beigelegt war, wird mit dem Termin des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2008 aufgehoben; gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Gesetzliche Bestimmungen über die Wirksamkeit durch Eintrag in das Vereinsregister bleiben darüber hinaus unberührt.

2

Auf Verlangen des zuständigen Registergerichts oder anderer Behörden, werden die Vorstandsmitglieder hierdurch nach Maßgabe der Bestimmung des § 9, Ziff. 3, Satz 3 dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung bevollmächtigt, geringfügige Veränderungen an den Satzungsregelungen auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen zu dürfen.

Altlandsberg, den 26. Juni 2008

Vorstandsmitglieder

Stadt Altlandsberg, vertreten durch ihre/n Bürgermeister/in
Berliner Allee 6
15345 Altlandsberg

Gemeinde Fredersdorf-Vogelsdorf, vertreten durch ihre/n Bürgermeister/in
Am Rathaus 1a
15370 Fredersdorf-Vogelsdorf

Gemeinde Hoppegarten, vertreten durch ihre/n Bürgermeister/in
Lindenallee 14
15366 Hoppegarten

Gemeinde Neuenhagen, vertreten durch ihre/n Bürgermeister/in
Am Rathaus 1
15366 Neuenhagen

Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf, vertreten durch ihre/n Bürgermeister/in
Am Markt 8
15345 Petershagen/ Eggersdorf

Gemeinde Rüdersdorf, vertreten durch ihre/n Bürgermeister/in
Hans- Striegelski- Straße 5
15562 Rüdersdorf

Stadt Strausberg, vertreten durch ihre/n Bürgermeister/in
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg